

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom 20. Juni 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Landwirtschaft» ersetzt durch «BLW».*

² *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Umwelt» ersetzt durch «BAFU».*

³ *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Gesundheit» ersetzt durch «BAG».*

⁴ *In den Artikeln 291b Absatz 1, 291d Absatz 1 und 291e wird «mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft» ersetzt durch «mit dem BAG und dem BLW».*

⁵ *In den Artikeln 291c Absatz 3 und 291d Absatz 3 wird «der Bundesämter für Gesundheit und für Landwirtschaft» ersetzt durch «des BAG und des BLW».*

Art. 3 Bst. i, i^{bis} und n

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- i. Deckinfektionen der Rinder: Infektionen mit *Campylobacter fetus* und *Trichomonas foetus*;
- i^{bis}. Besnoitiose;
- n. Pferdeseuchen: Beschälseuche, Infektiöse Anämie, Rotz;

Art. 4 Bst. b und h^{bis}

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- b. Caprine Arthritis-Enzephalitis;
- h^{bis}. Pferdeenzephalomyelitiden: westliche, östliche und venezolanische Enzephalomyelitis, West-Nil-Fieber, japanische Enzephalitis;

¹ SR 916.401

*Art. 5 Bst. g**Aufgehoben**Art. 6 Bst. z^{bis} und z^{ter}*

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

z^{bis}. Abort: Ausstossen eines unreifen, nicht lebensfähigen Fötus vor Ablauf der normalen Trächtigkeitsdauer;

z^{ter}. Totgeburt: Nachkomme, der nach einer normalen Trächtigkeitsdauer tot geboren wird oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt stirbt.

Art. 7 Abs. 3

³ Die erhobenen Daten und die damit verbundenen Mutationen werden dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) elektronisch übermittelt.

Art. 15a Abs. 3

³ Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010² und 11785:1996/Cor 1:2008³ entsprechen sowie den Landescode Schweiz und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 2002⁴ über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–19 FAV).

*Art. 15b**Aufgehoben**Art. 15c Abs. 2 und 5–8*

² Das Tier muss vor der Ausstellung des Grundpasses (Art. 15d^{bis} Abs. 1) mit einem Mikrochip nach Artikel 15a gekennzeichnet sein.

⁵ Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer muss sich beim Tier befinden.

⁶ Bei der Schlachtung eines Tiers muss der Eigentümer sicherstellen, dass der Equidenpass oder die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 mit dem Equiden weitergegeben wird.

⁷ Nach der Schlachtung, Verendung und Euthanasierung des Tiers muss der Schlachtbetrieb beziehungsweise der Eigentümer den Equidenpass der Stelle zur

² Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

³ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

⁴ SR 784.101.2

Annulation zustellen, die den Pass ausgestellt hat. Der annullierte Pass muss dem Eigentümer auf Verlangen retourniert werden.

⁸ Im Zeitpunkt der Einfuhr eines Tiers muss ein Equidenpass vorhanden sein. Der Eigentümer muss ihn innerhalb von 30 Tagen von einer nach Artikel 15d^{bis} Absatz 2 anerkannten Stelle auf seine Vollständigkeit überprüfen und bei Bedarf ergänzen lassen.

Art. 15d Abs. 1 Bst. c und d Ziff. 7

¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:

- c. *Aufgehoben*
- d. die folgenden Tierdaten:
 - 7. die Farbe des Tiers;

*Art. 15d^{bis} Herstellung und Ausstellung des Grundpasses
und des Equidenpasses*

¹ Der Equidenpass wird aus dem Grundpass hergestellt. Als Grundpass gilt der Passrohling mit den Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a, b, d Ziffern 1, 3, 4 und 6 sowie Buchstabe e. Der Grundpass wird von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank ausgestellt.

² Der Equidenpass wird von den vom BLW anerkannten Stellen ausgestellt, ausser in den Fällen nach Artikel 15f Absatz 1.

³ Anerkannt werden können:

- a. die nach Artikel 5 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012⁵ anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;
- b. die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank;
- c. der Schweizerische Verband für Pferdesport;

⁴ Das BLW anerkennt eine Stelle auf Gesuch hin, wenn sie:

- a. für die Passausstellung einzig den ihr von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugestellten Grundpass verwendet; und
- b. Gewähr bietet, dass sie:
 - 1. Equidenpässe in der Regel innerhalb der Fristen nach Artikel 15c Absatz 1 ausstellt,
 - 2. Equidenpässe von toten Equiden gut ersichtlich als annullierte Pässe kennzeichnet.

⁵ Die Anerkennung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

⁶ Vor der Bestellung eines Grundpasses bei der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank überprüft die passausstellende Stelle die in der Tierverkehrsdatenbank zum betreffenden Equiden registrierten Daten. Sind die Daten auf der Tierverkehrsdaten-

⁵ SR 916.310

bank aus Sicht der passausstellenden Stelle nicht korrekt und liegt eine Ermächtigung des Eigentümers nach Artikel 8a der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶ vor, so kann die passausstellende Stelle die Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1, 3, 4, 6 und 7 sowie die Angabe der Rasse ändern. Der Eigentümer wird von der Betreiberin der Datenbank umgehend über die Änderung informiert.

⁷ Hat die Betreiberin der Datenbank den Grundpass ausgestellt, so kann die passausstellende Stelle die Daten nicht mehr ändern.

Art. 15e Abs. 5

Aufgehoben

Art. 15f Abs. 1

¹ Das BLW kann mit einer im Ausland von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten Organisation, die ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führt, für Tiere ihrer Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.

Gliederungstitel vor Art. 16

2. Abschnitt: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Art. 16 Kennzeichnung der Hunde

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010⁷ und 11785:1996/Cor 1:2008⁸ entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der FAV⁹ über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–19 FAV).

³ Mikrochips dürfen nur in der Schweiz tätigen Tierärzten geliefert oder weitergegeben werden. Nur diese Tierärzte dürfen Mikrochips für die Kennzeichnung verwenden. Sie müssen über ein Lesegerät verfügen.

⁴ Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben:

- a. Name;
- b. Geschlecht;

⁶ SR 916.404.1

⁷ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

⁸ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

⁹ SR 784.101.2

- c. Geburtsdatum;
- d. Rasse oder Rasetyp;
- e. Fellfarbe;
- f. Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- g. Name des kennzeichnenden Tierarztes;
- h. Datum der Kennzeichnung.

⁵ Die Tierärzte müssen die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle innert zehn Tagen melden.

⁶ Der Tierhalter eines importierten Hundes muss dessen Kennzeichnung innert zehn Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen und gegebenenfalls mit den Daten nach Absatz 4 ergänzen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden. Der Tierarzt muss die Kennzeichnungsdaten innert zehn Tagen der zuständigen Stelle nach Absatz 5 melden.

Art. 17 Registrierung der Hunde

¹ Die Kantone können die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selbst in der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG erfassen oder eine Institution damit beauftragen.

² Sie können weitere Daten erfassen oder erfassen lassen wie die Abstammung des Hundes oder weitere Identifikationsnummern.

³ Die Mikrochipnummer ist in Zahlenform zu erfassen.

Art. 17a Meldungen bei der Lieferung und Weitergabe von Mikrochips

¹ Der Vertreter von Mikrochips muss bei der Lieferung von Mikrochips der Betreiberin der Datenbank den belieferten Tierarzt und die Mikrochipnummern melden.

² Der Tierarzt muss bei der Weitergabe von Mikrochips der Betreiberin der Datenbank den Empfänger melden.

Art. 17b Meldepflichten der Tierhalter

¹ Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen die Adress- und Handänderung innerhalb von zehn Tagen der Betreiberin der Datenbank melden.

² Tierhalter müssen Änderungen ihrer Adresse sowie den Tod ihres Hundes innerhalb von zehn Tagen der Betreiberin der Datenbank melden. Die Betreiberin bestätigt dem Tierhalter die Meldung innerhalb von zehn Tagen.

- ³ Tierhalter müssen der Betreiberin der Datenbank ausserdem melden:
- a. für Hunde nach Artikel 74 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁰: den Beginn der Schutzdienstausbildung;
 - b. für Herdenschutzhunde: den vorgesehenen Einsatz als Herdenschutzhund und, sofern eine Förderung nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹¹ beansprucht wird, jährlich die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen;
 - c. für Hunde nach Artikel 69 Absatz 2 Buchstaben b–d der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008: den Einsatzzweck;
 - d. die folgenden Hunde:
 1. Hunde, die als Übersiedlungsgut mit coupierten Ohren oder Ruten eingeführt wurden,
 2. Hunde, deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen coupiert wurden,
 3. Hunde, die mit verkürzten Ruten geboren wurden.

Art. 17c Einsicht in die Daten

¹ Die Betreiberin der Datenbank gewährt dem BLV, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Eidgenössischen Zollverwaltung und allen Kantonstierärzten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Datenbank.

² Die Kantone und Gemeinden gewähren dem Kantonstierarzt jederzeit Einsicht in die Hunderegister, die sie im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Aufgaben zur Hundekontrolle und zur Hundeabgabe führen.

Art. 17d Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten

¹ Die Kantone dürfen die in der Datenbank erfassten Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeiten. Der Zugriff der Kantonstierärzte erfolgt über das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014¹² über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

² Die Kantone bewahren die nach den Artikeln 16 Absatz 4, 17 Absatz 2 und 17b Absatz 3 erhobenen Daten nach dem Tod des Hundes während zehn Jahren auf. Nach Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die vom Kanton bezeichnete Stelle gibt dem Tierhalter einen Hundeausweis ab, in dem die Mikrochipnummer oder die Nummer der Tätowierung sowie die Angaben

¹⁰ SR 455.1

¹¹ SR 922.01

¹² SR 916.408

nach den Artikeln 16 Absatz 4 Buchstaben a–e und 17b Absatz 3 Buchstaben a–c aufgeführt sind.

Gliederungstitel vor Art. 18a:

2a. Abschnitt: Kennzeichnung und Registrierung anderer Tiere

Art. 33 Abs. 2

² Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes. Er erteilt die Bewilligung, wenn der Eigentümer der Herde die von der Wanderroute betroffenen Gemeinden bezeichnet hat sowie bestätigt hat, dass sich in der Herde keine trächtigen Tiere befinden.

Art. 59 Abs. 2 und 3

² Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen dafür, dass die Infrastruktur zur Fixierung der Tiere vorhanden ist und die Tiere den Umgang mit Menschen und die Fixierung gewohnt sind. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.

³ Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.

Art. 61 Abs. 6

⁶ Jäger und Organe der Wildhut sind verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche bei frei lebenden Wildtieren und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem amtlichen Tierarzt zu melden.

Art. 129 Abs. 3 und 4

³ Die Untersuchung umfasst:

- a. bei Rindern: Bovine Virus-Diarrhoe, *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii* sowie Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis;
- b. bei Schafen und Ziegen: *Brucella melitensis*, *Coxiella burnetii* sowie *Chlamydia*;
- c. bei Schweinen: *Brucella suis*, Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom sowie Aujeszky'sche Krankheit.

⁴ Der Tierarzt veranlasst die Untersuchung von Nachgeburten und abortierten Föten. Von Muttertieren, die verworfen haben, sind dem Laboratorium zusätzlich Blutproben einzusenden.

Art. 184 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. f und 2

Verdachtsfall

¹ Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:

- f. für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden.

² Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden, deren Herkunftsbetrieb frühestens 90 Tage nach der Entnahme negativ auf das PRRS-Virus getestet worden ist.

Art. 185 Abs. 2 Bst. f sowie 3 und 3^{bis}

² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:

- f. die serologische Untersuchung und die Untersuchung zum Nachweis des Virus bei einer repräsentativen Auswahl von Muttersauen, bei denen für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden.

³ Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl (Abs. 2 Bst. b, c und f) erfolgt nach Rücksprache mit dem BLV aufgrund der Bestandesdaten.

^{3^{bis}} Die Untersuchungen nach Absatz 2 Buchstabe f dürfen frühestens 21 Tage nach der künstlichen Besamung oder dem Embryotransfer durchgeführt werden.

Art. 185a Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von PRRS die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand.

² Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. diejenigen Tiere ausgemerzt werden, bei denen die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder das PRRS-Virus nachgewiesen wurde;
- b. alle verbleibenden Tiere untersucht und bei positivem Ergebnis ausgemerzt werden.

³ Er kann anordnen, dass alle Tiere des verseuchten Bestandes ausgemerzt werden.

⁴ Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. eine weitere serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl der verbleibenden Tiere keinen positiven Befund ergeben hat.

⁵ Die Untersuchung nach Absatz 4 Buchstabe b darf frühestens 21 Tage nach Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres erfolgen.

⁶ Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl für die Nachuntersuchung erfolgt nach Rücksprache mit dem BLV aufgrund der Bestandesdaten.

Gliederungstitel vor Artikel 186

10. Abschnitt:

Deckinfektionen der Rinder: Infektionen mit *Campylobacter fetus* und *Tritrichomonas foetus*

Art. 186 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Campylobacter fetus ssp. venerealis* und *Tritrichomonas foetus* verursachten Deckinfektionen der Rinder.

Gliederungstitel vor Artikel 189a

10a. Abschnitt: Besnoitiose

Art. 189a Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Besnoitiose bei Rindern.

² Besnoitiose liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. im Untersuchungsmaterial *Besnoitia besnoiti* nachgewiesen wurde.

³ Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Entnahme und Untersuchung von Proben.

Art. 189b Überwachung

Rinder, die aus Gebieten importiert werden, in denen Besnoitiose endemisch vorkommt, müssen serologisch auf Besnoitiose untersucht werden.

Art. 189c Verdachtsfall

¹ Bei Verdacht auf Besnoitiose ordnet der Kantonstierarzt über den betroffenen Bestand bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades an.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die serologische Untersuchung aller Rinder im betroffenen Bestand einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 189d Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Besnoitiose die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand.

² Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. alle Rinder des Bestandes serologisch auf Besnoitiose untersucht werden;
- b. die verseuchten und verdächtigen Tiere ausgemerzt werden.

³ Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt worden sind; oder
- b. die verseuchten und verdächtigen Tiere ausgemerzt worden sind und eine serologische Untersuchung aller übrigen Tiere des Bestandes einen negativen Befund ergeben hat.

⁴ Die Untersuchung nach Absatz 3 Buchstabe b darf frühestens 21 Tage nach Ausmerzung des letzten verseuchten oder verdächtigen Tieres erfolgen.

*Gliederungstitel vor Art. 204***14. Abschnitt: Pferdeseuchen: Beschälseuche, Infektiöse Anämie, Rotz***Art. 204 Abs. 1 Bst. a und b*

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der folgenden Seuchen bei Pferden, Eseln, Zebras und bei den Kreuzungen zwischen diesen:

- a. *Betrifft nur den italienischen Text*
- b. *Aufgehoben*

Art. 205 Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet jeden Ausbruch von Rotz dem Kantonsarzt.

Art. 206 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Bei Feststellung von Rotz ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an:

*Gliederungstitel vor Art. 217***3. Abschnitt: Caprine Arthritis-Enzephalitis***Art. 217 Abs. 1*

¹ Caprine Arthritis-Enzephalitis (CAE) liegt vor, wenn die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder der Erreger nachgewiesen wurde.

*Gliederungstitel vor Art. 244a***9a. Abschnitt:****Pferdeenzecephalomyelitiden: westliche, östliche und venezolanische Enzecephalomyelitis, West-Nil-Fieber, japanische Enzephalitis***Art. 244a* Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung von Pferdeenzecephalomyelitiden bei Pferden, Eseln, Zebras und bei den Kreuzungen zwischen diesen.

² Pferdeenzecephalomyelitiden liegen vor, wenn der Erreger einer Pferdeenzecephalomyelitis nachgewiesen wurde.

³ Das BLV bestimmt die Untersuchungsmethoden zum Nachweis der Pferdeenzecephalomyelitiden. Es berücksichtigt dabei die vom Internationalen Tierseuchenamt anerkannten Untersuchungsmethoden.

⁴ Das BLV kann die notwendigen Untersuchungen und Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Pferdeenzecephalomyelitiden gebietsweise oder landesweit vorschreiben und sie auf weitere Tierarten ausweiten.

Art. 244b Meldepflicht

Der Kantonstierarzt meldet jeden Verdacht auf Pferdeenzecephalomyelitis dem Kantonsarzt.

Art. 244c Verdachtsfall

¹ Verdacht auf Pferdeenzecephalomyelitis liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung bei einem Tier einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. epidemiologische Abklärungen auf eine Verseuchung hindeuten.

² Liegt ein Verdacht vor, so ordnet der Kantonstierarzt bis zu dessen Widerlegung die einfache Sperre 1. Grades über den betroffenen Bestand an.

Art. 244d Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung einer Pferdeenzecephalomyelitis die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand.

² Ausserdem ordnet er folgende Massnahmen an:

- a. die epidemiologische Abklärung;
- b. die Reinigung und Desinfektion der Stallungen;
- c. weitere zur Verhinderung der Seuchenübertragung notwendige Massnahmen wie ein Verbot der Übertragung von Blutprodukten der Tiere des betroffenen Bestandes oder das Abschirmen des Bestandes gegenüber Mücken.

³ Bei Feststellung von venezolanischer Enzephalomyelitis ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich die Ausmerzung der verseuchten Tiere an.

⁴ Er hebt die Sperre auf, wenn die Untersuchung der verbleibenden Tiere den Nachweis erbracht hat, dass diese nicht als Ansteckungsquelle für Menschen oder für andere Tiere in Betracht kommen.

Art. 244e Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d TSG werden nicht entschädigt.

Art. 246

Betrifft nur den französischen Text

Art. 255 Abs. 3

³ Das BLV bestimmt in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Salmonella-Serotypen, deren Bekämpfung für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung ist, und die Anforderungen an die Untersuchungsmethoden.

Art. 297 Abs. 2 Bst. g

² Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse:

- g. Es kann anordnen, dass die Behörden der Grenzkantone auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass Tierseuchen aus benachbarten Grenzgebieten auf die Schweiz übergreifen.

Art. 298

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. August 2014 in Kraft.

² Am 1. Januar 2015 treten in Kraft:

- a. die Artikel 15*b*–15*f* Abs. 1;
- b. Anhang (Ziff. II) Ziffer 1;
- c. Anhang (Ziff. II) Ziffer 2; ausgenommen ist Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe *c*^{bis} sowie Absatz 2^{bis} und 3; dieser tritt am 1. August 2014 in Kraft.

20. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 2012¹³ über die Tierzucht

Art. 28 Bst. g^{bis}

Der Abstammungsausweis für Zuchttiere von Equiden ist Teil des Equidenpasses. Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15*d* der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁴ folgende Daten enthalten:

g^{bis}. grafisches und verbales Signalement;

2. Verordnung vom 26. Oktober 2011¹⁵ über die Tierverkehrsdatenbank

Art. 2 Bst. h

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- h. Grundpass: Passrohling für den Equidenpass, der mit den Daten nach Artikel 15*d* Absatz 1 Buchstaben a, b, d Ziffern 1, 3, 4 und 6 sowie Buchstabe e TSV ergänzt wurde;

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- f. bei Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c, 6 und 7

Aufgehoben

Art. 8a Ermächtigung zur Änderung von Daten zu Equiden

Bei der Geburt eines Equiden kann der Eigentümer die Stelle, die den Equidenpass ausstellt, ermächtigen, vor der Bestellung des Grundpasses die Daten zu seinem Equiden in der Datenbank zu ändern, sofern diese aus Sicht der passausstellenden Stelle nicht korrekt sind.

¹³ SR 916.310

¹⁴ SR 916.401

¹⁵ SR 916.404.1

Art. 12 Abs. 1 Bst. c^{bis}, 2^{bis} und 3

¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie in:

c^{bis}. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004¹⁶;

2^{bis} Abfragen nach Absatz 1 Buchstaben c und c^{bis} sind unbeschränkt möglich und kostenlos.

³ Die TVD-Nummer der Tierhaltung, die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.

*Art. 15**Aufgehoben**Art. 16 Abs. 3*

³ Personen, die Equiden kennzeichnen, können unbeschränkt und ohne Kostenfolge ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.

Art. 22 Abs. 2 Bst. c

² Die Betreiberin stellt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung eine Aufnahmebestätigung mit folgenden Angaben zu:

c. einem Hinweis auf das weitere Vorgehen in Bezug auf Kennzeichnung (Art. 15a Abs. 1 TSV) und Passausstellung (Art. 15c Abs. 1 TSV);

Art. 25 Abs. 3

³ Sie stellt Grundpässe für Equiden aus und stellt diese den passausstellenden Stellen nach Artikel 15a^{bis} Absatz 2 TSV¹⁷ auf Gesuch hin zur Verfügung.

*Anhang 1 Ziff. 3 Bst. 1**Aufgehoben*

¹⁶ SR 812.212.27

¹⁷ SR 916.401

3. Verordnung vom 18. April 2007¹⁸ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Ingress

gestützt auf die Artikel 14 und 15 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁹, Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁰, die Artikel 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²¹, Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²² und in Ausführung von Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt mindestens 10 Tage vorher gemeldet werden.

4. Verordnung vom 18. April 2007²⁴ über die Einfuhr von Heimtieren

Art. 13

Aufgehoben

5. Verordnung vom 4. September 2002²⁵ über das Gewerbe der Reisenden

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. g

2. Der Vertrieb folgender Waren durch Reisende ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- g. Tiere nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²⁶.

¹⁸ SR 916.443.10

¹⁹ SR 455

²⁰ SR 817.0

²¹ SR 916.40

²² SR 812.21

²³ SR 0.916.026.81

²⁴ SR 916.443.14

²⁵ SR 943.11

²⁶ SR 916.40